

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

GESUCH/

Anerkennung einer ÖLN-Gemeinschaft

(im Sinne von Art. 22 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV))

Die Gesuchsteller/ Vertragspartner beantragen die Anerkennung

einer der nachfolgenden Varianten einer ÖLN-Gemeinschaft (bitte Vertragstypus ankreuzen):

- Vertragstypus A:** ganzer ÖLN-Bereich (Art. 11 bis 22 DZV)
- Vertragstypus B:** angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen (Art. 14 DZV)
- Vertragstypus C:** ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 13 DZV)
- Vertragstypus D:** Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz (Art. 16 bis 18 DZV)
- Vertragstypus E:** ganzer ÖLN-Bereich im Zuströmbereich der Mittellandseen (Art. 11 bis 22 DZV)

Gesuchsteller/Vertragspartner

Betriebs-Nr.	Name/Vorname	Adresse	PLZ Wohnort
A			
B			
C			
D			

Bezeichnung der Vertretung nach aussen

Die Vertragspartner bezeichnen für die Überprüfung des ökologischen Leistungsnachweises folgende/n Betriebsleiter/in als Ansprechperson der Kontrollorgane und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa):

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

Lage der Betriebe

Die Betriebszentren aller beteiligten Betriebe liegen maximal km voneinander entfernt (Fahrdistanz).

Bisherige überbetriebliche Zusammenarbeit

Hat bisher eine überbetriebliche Zusammenarbeit stattgefunden?

- nein
- ja, in einer anderen ÖLN-Gemeinschaft
- ja, in einer anderen Betriebsgemeinschaft (BG)
- Betriebszweiggemeinschaft (BZG)

Wenn ja: mit wem:
(Betriebsnummer / Name / Vorname / Adresse)

Kontrollorganisation

Die Kontrolle des ÖLN im vereinbarten Bereich muss auf allen beteiligten Betrieben durch die gleiche Organisation erfolgen. Bezeichnung der für die Kontrolle der ÖLN-Gemeinschaft zuständigen Kontrollorganisation:

- Qualinova
- bio.inspecta
- BIO TEST AGRO AG
- KUL Bern
- agricon

Fruchtfolge Varinate bei den ÖLN-Gemeinschaften Typus A, D und E

ÖLN-Gemeinschaften mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen die **Fruchtfolgevariante** für den ÖLN angeben. Die hier angegebene Variante gilt für die nächsten 5 Jahre und kann so lange nicht mehr geändert werden.

- < 3 ha offene Ackerfläche
- Anbaupausen
- Flächenanteile von Kulturen

Die Vertragsdauer

Die Vertragspartner setzen den Beginn der ÖLN-Gemeinschaft auf den 01. Januar und die Vertragsdauer auf Jahre fest. Ohne schriftliche Kündigung verlängert sich der ÖLN-Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

Anerkennung ÖLN-Gemeinschaft

Der ÖLN-Vertrag muss bis spätestens am 31. August des Jahres, das dem ersten Beitragsjahr mit ÖLN-Gemeinschaft vorausgeht, angemeldet sein. Verspätet eingereichte ÖLN-Verträge treten auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Kraft.

Auflösung der ÖLN-Gemeinschaft

Der ÖLN-Vertrag kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Auflösung muss schriftlich der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) bis spätestens **31. August** des Jahres gemeldet werden, das dem ersten Beitragsjahr ohne ÖLN-Gemeinschaft vorausgeht. Verspätet eingereichte Auflösungen treten auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Kraft.

Unterschriften der Vertragspartner

Die Unterzeichner anerkennen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Gesuchs:

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A
Vertragspartner B
Vertragspartner C
Vertragspartner D

Die Bedingungen und Auflagen sind ein integrierter Bestandteil des Gesuches und muss, separat, durch die Gesuchsteller unterzeichnet werden.

Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 22 der DZV vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragspartner, den ökologischen Leistungsnachweis im unter Punkt 1 vereinbarten ÖLN-Bereich gemeinsam zu erbringen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) prüft die Erfüllung der Voraussetzungen.

Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass sie für den Nachweis des ökologischen Leistungsnachweises im unter Punkt 1 vereinbarten ÖLN-Bereich gemeinsam von der gleichen Organisation kontrolliert werden müssen. Privatrechtliche Vereinbarungen sind Sache der Vertragspartner.

Ein Betrieb darf sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen und die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen.

Die gemeinsame Erfüllung des ÖLN von mehreren Betrieben ist nur zu bewilligen, wenn dadurch ökologisch ein Vorteil oder zumindest kein Nachteil entsteht.

Bei Verstössen gegen den ÖLN im vereinbarten ÖLN-Bereich werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im gleichen Umfang die Direktzahlungen gekürzt. Abzüge bei den Direktzahlungen aufgrund von Verstössen gegen das Gewässerschutz- oder Umweltschutzgesetz beschränken sich auf jenen Betrieb, welcher den Verstoß begangen hat.

2. Fristen

Anmeldung:

Gemäss Art. 97 der DZV muss der ökologische Leistungsnachweis bis zum **31. August des Jahres** angemeldet sein, das dem ersten Beitragsjahr mit ÖLN-Gemeinschaft vorausgeht. Demzufolge muss das Gesuch für eine ÖLN-Gemeinschaft bis zu diesem Datum der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) vorliegen.

Auflösung:

Der ÖLN-Vertrag kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Auflösung muss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) schriftlich bis spätestens am **31. August** des Jahres gemeldet werden, das dem ersten Beitragsjahr **ohne** ÖLN-Gemeinschaft vorausgeht.

3. Ökologische Leistungen

Biodiversitätsförderflächen (Art. 14 DZV)

Der vorgeschriebene Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen wird durch die Vertragspartner im Sinne von Art. 14 DZV gemeinsam erbracht. Die Anteile einzelner Betriebe können hinter den Mindestanforderungen der DZV zurückbleiben, wenn dieses Manko durch Flächen anderer Vertragsbetriebe kompensiert wird.

Ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 13 DZV)

Sie berücksichtigt unter anderem die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Hofdüngerabgaben respektive Hofdüngerübernahmen, den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Futter), die Grundfutterverkäufe etc. aller beteiligten Betriebe.

Liegt bei einem Mitgliedbetrieb der ÖLN-Gemeinschaft eine rechtsgültige Verfügung gestützt auf Anhang 1 Ziffer 2.1.4 DZV vor, gilt die Phosphor-Bedarfsdeckung (P205) von maximal 100% für die ganze ÖLN-Gemeinschaft und die volle Vertragsdauer. Eine ausgeglichene Phosphor-Bilanz ohne Fehlerbereich ist für die Erfüllung des ÖLN zwingend.

Fruchtfolge, Fruchtfolgevarianten, Bodenschutz und Pflanzenschutz (Art. 16 bis 18 DZV)

Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche zur Erfüllung der Richtlinien in den Bereichen Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zur Verfügung.

Betriebe und ÖLN-Gemeinschaften mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eine Fruchtfolge einhalten. Sie können wählen zwischen der Variante 1 «Anbaupausen» und der Variante 2 «Anzahl Kulturen und Kulturenan-teile».

Bei ÖLN-Gemeinschaften mit dem Vertragstypus A (ganzer ÖLN-Bereich), D (gemeinsame Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz) oder E (ganzer ÖLN-Bereich im Einzugsgebiet der Mittellandseen) muss die Fruchtfolgevariante einheitlich sein.

Für Informationen zu den Fruchtfolgevarianten verweisen wir auf die KIP-Richtlinien.

Anlässlich der jährlichen Betriebsdatenerhebung sind diejenigen Flächen zu deklarieren, welche auch tatsächlich bewirtschaftet werden. Das heisst, dass allfällig jährlich Flächenmutationen zwischen den an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben erforderlich sind.

4. Ergänzende Anforderung für Betriebe innerhalb des Einzugsgebiete der Mittellandseen (ausgeschiedener Zuströmbereich (Zo)) bei Vertragstyp A, C, E

Betriebe im Einzugsgebiet der Mittellandseen, welche am Phosphorprojekt nach Art 62 a GSchG teilnehmen, können nur mit Betrieben, welche ebenfalls daran teilnehmen, eine ÖLN-Gemeinschaft der Vertragstypen A, C oder E bilden.

Bei einer ÖLN-Gemeinschaft der Vertragstypen A, C oder E, bei welcher sich mindestens ein Betrieb aus dem Einzugsgebiet der Mittellandseen beteiligt, gelten die Anforderungen der DZV über den ökologischen Leistungsnachweis, Anhang 1, Ziff. 2.1.6 für die ganze Gemeinschaft. Somit dürfen Gemeinschaften, welche einen Phosphoreigenversorgungsgrad grösser als 100 Prozent gemäss «Suisse-Bilanz» ausweisen, maximal 80 Prozent des Phosphors ausbringen. Diese Limite wird anteilmässig durch Böden in den Versorgungsklassen A, B und C erhöht. Zusätzlich müssen bei der entsprechenden ÖLN-Gemeinschaft die Anforderungen der kantonalen Phosphorverordnung vom 24. November 2015 (SRL 703a) einzel- wie überbetrieblich eingehalten werden

5. Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz. Die Gesuchsteller haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Diese sind in der Genehmigung ersichtlich. Erfordert die Genehmigung der ÖLN-Gemeinschaften zusätzliche Abklärungen, können diese in Rechnung gestellt werden.

Unterschriften der Vertragspartner

Die Unterzeichner anerkennen die im Anhang aufgeführten Bedingungen und Auflagen und bestätigen die Kenntnisnahme:

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A
Vertragspartner B
Vertragspartner C
Vertragspartner D

Einsenden an:

Landwirtschaft und Wald (lawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee

Direktkontakt:

Heinrich Wachter, Tel. 041 349 74 12, heinrich.wachter@lu.ch

Genehmigung der Vereinbarung über die überbetriebliche Erfüllung des ÖLN durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald

(Gemäss Art. 22 Verordnung über die Direktzahlungen)

Das Gesuch bedarf der Anerkennung durch die zuständige kantonale Dienststelle. Im Kanton Luzern ist dies die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

Die zuständige Dienststelle hat die Gesuchsunterlagen geprüft. Es wird festgehalten:

- Die Betriebszentren der Gesuchsteller liegen innerhalb der Fahrdistanz von 15 km.
- Keiner der Betriebe hat eine andere Vereinbarung zur Erfüllung des überbetrieblichen ÖLN.
- Die Betriebe haben die Forderung einer gemeinsamen Kontrollstelle erfüllt.
- ÖLN-Gemeinschaften mit dem Vertragstypus A (ganzer ÖLN-Bereich), D (gemeinsame Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz) oder E (ganzer ÖLN-Bereich im Einzugsgebiet der Mittellandseen) haben eine einheitliche Fruchtfolgevariante.
- Die Betriebe haben mit der vorliegenden unterzeichneten Gesuchstellung und Vereinbarung die Zusammenarbeit schriftlich geregelt und anerkennen die Bedingungen und Auflagen.
- Die Zusammenarbeit überbetriebliche Erfüllung des ÖLN wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkannt.
- Der Kanton prüft periodisch, ob die Voraussetzungen noch erfüllt werden. Ist dies nicht mehr der Fall, widerruft er die Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.

Die Gesuchsteller haben die folgenden Kosten dieses Verfahrens zu tragen:

Fr.	200.--	Grundpauschale Spruchgebühr
Fr.	<u>45.--</u>	Bearbeitungs- und Administrationsgebühren
Fr.	<u>245.--</u>	Total

Bewilligung Landwirtschaft und Wald (lawa)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verteiler:

- Vertragsparteien
- Kontrollorganisation

Wesentliche Änderung oder Auflösung des Miet- / Pachtvertrages:

- Bei einem Bewirtschafterwechsel, wo die ÖLN-Gemeinschaft weitergeführt wird, ist ein neues Gesuch der Dienststelle lawa einzureichen. Der anerkannte Vertrag ist beizulegen.
- Bei einer Auflösung der ÖLN-Gemeinschaft ist dies der Dienststelle lawa schriftlich mitzuteilen. Das Auflösungsgesuch muss von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.
- Bei einer Betriebsaufgabe ist die Auflösung der ÖLN-Gemeinschaft der Dienststelle lawa schriftlich mitzuteilen. Das Auflösungsgesuch muss von den Vertragsparteien unterzeichnet sein.